



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 07.08.2024

Auswirkungen des externen Abiturs auf staatliche Gymnasien in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Nach welchen Kriterien werden die staatlichen Gymnasien in Bayern seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) festgelegt, die die Organisation externer Abiturprüfungen von Privatschulen übernehmen müssen? 2
- 1.b) Wie häufig waren welche Gymnasien in Niederbayern in den vergangenen zehn Jahren für die externen Abiturprüfungen zuständig (bitte aufgeteilt nach Jahren, Kommunen und kreisfreien Städten)? 2
- 1.c) Wie viele externe Abiturprüfungen in welchen Fächern waren an den unter Frage 1 b genannten Gymnasien in den vergangenen zehn Jahren zu korrigieren (bitte aufgeteilt nach Gymnasien und Kommunen bzw. kreisfreien Städten, Anzahl der Prüfungen in den jeweiligen Fächern angeben)? 2
- 2.a) Wie unterscheiden sich die externen Abiturprüfungen vom staatlichen Abitur, was die Anzahl der Prüfungsfächer (bitte aufgeteilt in schriftlich und mündlich angeben), die Fächerkombinationsmöglichkeiten, die Prüfungsinhalte und die Prüfungszeit angeht? 2
- 2.b) In welcher Relation steht das staatliche Abitur einem externen Abitur gegenüber, was den Zeitaufwand für die Vorbereitung, die Aufsicht und die Korrektur seitens der Lehrkräfte angeht? 3
- 3.a) In welcher Höhe wird die Betreuung (Vorbereitung, Aufsicht und Korrektur) eines externen Abiturs vergütet und im Vergleich dazu die Betreuung eines staatlichen Abiturs? 4
- 3.b) Angesichts des Lehrkräftemangels und der damit verbundenen steigenden Belastungen der Lehrer und Lehrerinnen frage ich, wie gedenkt die Staatsregierung die Lehrkräfte, die externe Abiturprüfungen organisieren und korrigieren müssen, in Zukunft stärker zu entlasten und für eine gerechtere Arbeitsaufteilung bei der Abiturkorrektur zu sorgen? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13.08.2024

- 1.a) Nach welchen Kriterien werden die staatlichen Gymnasien in Bayern seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) festgelegt, die die Organisation externer Abiturprüfungen von Privatschulen übernehmen müssen?**

Aufgrund der genaueren Kenntnis der Situation vor Ort werden die betreuenden Schulen von den jeweiligen Dienststellen der Ministerialbeauftragten festgelegt. Die Zuordnung der Schulen erfolgt nach sorgfältiger Abwägung, um die Belastungssituation aller Schulen eines Bezirks im Blick zu haben.

- 1.b) Wie häufig waren welche Gymnasien in Niederbayern in den vergangenen zehn Jahren für die externen Abiturprüfungen zuständig (bitte aufgeteilt nach Jahren, Kommunen und kreisfreien Städten)?**

- 1.c) Wie viele externe Abiturprüfungen in welchen Fächern waren an den unter Frage 1 b genannten Gymnasien in den vergangenen zehn Jahren zu korrigieren (bitte aufgeteilt nach Gymnasien und Kommunen bzw. kreisfreien Städten, Anzahl der Prüfungen in den jeweiligen Fächern angeben)?**

Die Fragen 1 b und 1 c werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den letzten zehn Jahren wurde in Niederbayern keine staatlich genehmigte Ersatzschule durch ein staatliches Gymnasium bei der Abiturprüfung betreut. Folglich wurden in den letzten zehn Jahren keine externen Abiturprüfungen durch Lehrkräfte an Gymnasien in Niederbayern korrigiert.

- 2.a) Wie unterscheiden sich die externen Abiturprüfungen vom staatlichen Abitur, was die Anzahl der Prüfungsfächer (bitte aufgeteilt in schriftlich und mündlich angeben), die Fächerkombinationsmöglichkeiten, die Prüfungsinhalte und die Prüfungszeit angeht?**

Vorbemerkung:

Es handelt sich bei beiden Abiturprüfungen um staatliche Prüfungen. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten bei Bestehen jeweils ein staatliches Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife und jeweils den allgemeinen Zugang zu Hochschulen und Universitäten.

Anzahl der Prüfungsfächer:

	schriftlich	mündlich
Abiturprüfung für Prüflinge an öffentlichen und staatlich anerkannten Gymnasien	3	2
Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber	4	4

Fachkombinationsmöglichkeiten:

- *Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten Gymnasien* (vgl. §48 Abs. 1 Satz 1 bis 4 Schulordnung für die Gymnasien in Bayern, GSO-G9): Verpflichtende Abiturprüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind grundsätzlich Deutsch, Mathematik und das Leistungsfach. Unter den fünf Abiturprüfungsfächern müssen mindestens eine fortgeführte Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sowie mindestens ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Abiturprüfungsfächer gewählt werden. In diesem Rahmen ist eine individuelle Schwerpunktbildung möglich.
- *Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber* (§61 Abs. 1 GSO-G9): Unter den acht Prüfungsfächern sind folgende Fächer bzw. Fachbereiche obligatorisch: Deutsch, Geschichte, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen. In diesem Rahmen ist eine individuelle Schwerpunktbildung möglich.

Prüfungsinhalte:

Sowohl für die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten Gymnasien als auch für die Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber sind im jeweiligen Prüfungsfach gemäß §48 Abs. 3 i. V. m. §59 Abs. 3 GSO-G9 die Lernziele und die Lerninhalte der vier Ausbildungsabschnitte der Jahrgangsstufen 12 und 13 die inhaltliche Grundlage der Prüfungen (vgl. LehrplanPLUS www.lehrplanplus.bayern.de¹) – unbeschadet der Schwerpunktbildungen im 4. schriftlichen Prüfungsfach für andere Bewerberinnen und Bewerber (§61 Abs. 2 Satz 7 GSO-G9) sowie im Kolloquium (§50 Abs. 2 GSO-G9). Im zweiten Prüfungsteil der Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber liegen mit Ausnahme des Faches Deutsch unbeschadet notwendiger Grundkenntnisse jeweils die Lerninhalte der letzten beiden Kurshalbjahre zugrunde (§61 Abs. 3 GSO-G9).

Prüfungsdauer der Einzelprüfungen in der Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber:

Für die schriftlichen Prüfungen aller Fächer der Abiturprüfung sowie der Fächer 1 bis 3 der Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber gilt gemäß Anlage 8 GSO-G9 (vgl. [Bürgerservice – GSO: Anlage 8 Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung \[gesetze-bayern.de\]](http://www.buergerservice-bayern.de)²) eine Bearbeitungszeit zwischen 180 und 315 Minuten. Die schriftliche Abiturprüfung im 4. Fach für andere Bewerberinnen und Bewerber hat eine Dauer von 270 Minuten in den modernen Fremdsprachen bzw. 180 Minuten in den anderen Fächern (vgl. §61 Abs. 2 GSO-G9).

Die mündlichen Prüfungen dauern sowohl bei der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten Gymnasien als auch bei der Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber jeweils 30 Minuten.

2.b) In welcher Relation steht das staatliche Abitur einem externen Abitur gegenüber, was den Zeitaufwand für die Vorbereitung, die Aufsicht und die Korrektur seitens der Lehrkräfte angeht?

Der Zeitaufwand für die schriftlichen Fächer 1 bis 3 sowie für die mündlichen Fächer der Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber entsprechen pro Prüfling den schriftlichen Prüfungen und Kolloquiumsprüfungen der Abiturprüfung.

1 <https://www.lehrplanplus.bayern.de/schulart/gymnasium>

2 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGSO-ANL_13

Die Prüfungen für das 4. Fach der Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber werden von der betreuenden Schule in Zusammenarbeit mit dem Fachreferenten bzw. der Fachreferentin der jeweiligen Fächer an der zuständigen MB-Dienststelle konzipiert und vor dem Einsatz die Passung mit der Schwerpunktbildung des jeweiligen externen Prüflings gemäß § 61 Abs. 7 GSO-G9 sichergestellt. Dieses Verfahren soll dazu beitragen, den Aufwand für die Prüfungserstellung im 4. Fach möglichst gering zu halten.

3.a) In welcher Höhe wird die Betreuung (Vorbereitung, Aufsicht und Korrektur) eines externen Abiturs vergütet und im Vergleich dazu die Betreuung eines staatlichen Abiturs?

Die Durchführung der Abiturprüfung von Schülerinnen und Schülern staatlicher Schulen gehört zur allgemeinen Dienstpflicht von Lehrkräften. Daher erhalten sie keine gesonderte Vergütung.

Für die Abnahme von Abiturprüfungen für andere Bewerberinnen und Bewerber erhalten staatliche Lehrkräfte sog. Prüfervergütungen gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“ vom 26. Juni 2002, Az. III/1-P1164/4-1/5 802, KWMBI. I S. 235, ber. S. 356.

Soweit die Abiturprüfung einer anderen Bewerberin bzw. eines anderen Bewerbers in einer besonderen Fremdsprache abgenommen wird, richtet sich die Vergütung der Prüferinnen und Prüfer nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen“ vom 10. März 2003, Az. III.1-5 P 4012.4-6.23 059, KWMBI. I S. 190. Eine besondere Fremdsprache ist eine an dem betreffenden Schulort und in der infrage kommenden Umgebung nicht an einer einschlägigen öffentlichen Schule als Pflicht- oder Wahlpflichtfach in der Jahrgangsstufe des Prüflings und auch auf dem für ihn erforderlichen Niveau unterrichtete Fremdsprache, die dem Prüfling zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte genehmigt worden ist (vgl. Abschnitt A Ziffer 1 der KMBek).

3.b) Angesichts des Lehrkräftemangels und der damit verbundenen steigenden Belastungen der Lehrer und Lehrerinnen frage ich, wie denkt die Staatsregierung die Lehrkräfte, die externe Abiturprüfungen organisieren und korrigieren müssen, in Zukunft stärker zu entlasten und für eine gerechtere Arbeitsaufteilung bei der Abiturkorrektur zu sorgen?

Wie unter Frage 1 a dargestellt, erfolgt die Auswahl der betreuenden staatlichen Gymnasien nach sorgfältiger Abwägung der Situation an den einzelnen Schulen, um Aufgaben gleichmäßig zu verteilen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.